



Satzung
der Gemeinde Leegebruch
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für
straßenbaurechtliche Maßnahmen
A u s b a u b e i t r a g s s a t z u n g

Präambel

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.04 (GVBl. I S. 59) und §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31.04.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 29.06.2004 ((GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Leegebruch in ihrer Sitzung am 24.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebung des Beitrages
- § 2 Beitragspflichtige
- § 3 Beitragsfähige Anlagen
- § 4 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 5 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
- § 6 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 7 Anlagenabschnitt und -einheit
- § 8 Abrechnungsgebiet
- § 9 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 10 Mehrfach erschlossene Grundstücke
- § 11 Kostenspaltung
- § 12 Vorausleistung und Ablösung
- § 13 Entstehen der sachlichen Beitragspflicht
- § 14 Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen
- § 15 Fälligkeit
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Erhebung des Beitrages

Die Gemeinde Leegebruch erhebt zur teilweisen Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher, in der Baulast der Gemeinde stehender Anlagen im Sinne des § 3 oder Teilen davon als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlagen erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile Beiträge nach den Vorschriften des § 8 KAG und nach Maßgabe dieser Satzung, sofern Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist, von dem aus eine Inanspruchnahmemöglichkeit der Anlage besteht. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 3 Beitragsfähige Anlagen

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher, in der Baulast der Gemeinde befindlicher Straßen, Wege und Plätze bis zu den in § 6 angegebenen Breiten.

...3

- 3 -

§ 4 **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 5 **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der für die Durchführung der beitragsfähigen Maßnahmen erforderlichen Grundstücksflächen; hierzu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung.
2. die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen
3. die Durchführung beitragsfähiger Maßnahmen am Straßen-, Wege und Platzkörper einschließlich Unterbau und Oberfläche insbesondere an:
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Mischflächen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Radwegen,
 - e) Rinnen- und Randsteinen,
 - f) dem ruhenden Verkehr dienenden, unselbständigen Park- und Abstellflächen,
 - g) kombinierten Rad- und Gehwegen,
 - h) Rand-, Sicherheits- und Grünstreifen
 - i) unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün),
 - j) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - k) Bushaldebuchten,
 - l) Beleuchtungseinrichtungen
 - m) Oberflächenentwässerungseinrichtungen
 - n) selbständigen, zur Erschließung notwendigen Grünanlagen und Parkflächen.

- 4 -

4. die Möblierung (z.B. Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Poller, Fahrradständer, Zierleuchten, Anpflanzungen, Pflanzkübel und Spielgeräte), soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.

5. die Beauftragung Dritter mit Ingenieurleistungen, Planung und Bauleitung,

6. Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Verkehrsleit-, Sicherungs- und Signalanlagen sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus werden jeweils den Anlagenteilen zugeordnet, denen sie dienen,

7. Leistungen, die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffes in Natur und Landschaft zu erbringen sind, werden den Kosten für unselbständige Grünanlagen zugerechnet.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

§ 6

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes der

a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.

b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 9 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

c) durch die Eckgrundstücksvergünstigung nach § 10 entsteht.

d) bei der Überschreitung der anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 entsteht.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Erläuterung: A: Sonder-, Kern-, Gewerbegebiete und Gebiete ohne Festsetzung, in denen eine Nutzung wie in Sonder-, Kern-, Gewerbegebieten zulässig

oder überwiegend vorhanden ist.
B: Wohn- und alle übrigen Gebiete

...5

- 5 -

| | anrechenbare Breiten /m | | Anteil der Beitrags- pflichtigen % |
|--|----------------------------|--------|--|
| | A | B | |
| Anliegerstraße | | | |
| Fahrbahn | 8,5 | 6,5 | 70 |
| Mischfläche | 14,0 | 12,0 | |
| Radweg mit Sicherheitsstreifen | je 2,0 | je 2,0 | |
| Park- und Abstellflächen | je 5,0 | je 2,5 | |
| Gehweg | je 3,0 | je 2,0 | |
| kombinierter Geh-/Radweg mit Sicherheitsstreifen | je 4,0 | je 3,0 | |
| Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | | | |
| unselbständige Grünanlagen | je 2,0 | je 2,0 | |
| Möblierung | | | |
| Haupterschließungsstraße | | | |
| Fahrbahn | 8,5 | 6,5 | 40 |
| Mischfläche | 14,0 | 12,0 | 50 |
| Radweg mit Sicherheitsstreifen | je 2,0 | je 2,0 | 60 |
| Park- und Abstellflächen | je 5,0 | je 2,5 | 70 |
| Gehweg | je 3,0 | je 2,0 | 65 |
| kombinierter Geh-/Radweg mit Sicherheitsstreifen | je 4,0 | je 3,0 | 60 |
| Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | | | 50 |
| unselbständige Grünanlagen | je 2,0 | je 2,0 | 60 |
| Möblierung | | | 60 |
| Bushaldebuchten | | | 40 |
| Hauptverkehrsstraße | | | |
| Fahrbahn | 8,5 | 8,5 | 30 |
| Mischfläche | 17,0 | 14,0 | 40 |
| Radweg mit Sicherheitsstreifen | je 2,0 | je 2,0 | 40 |
| Park- und Abstellflächen | je 5,0 | je 2,5 | 50 |
| Gehweg | je 3,0 | je 2,0 | 50 |
| kombinierter Geh-/Radweg mit Sicherheitsstreifen | je 4,0 | je 3,0 | 45 |
| Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | | | 40 |
| unselbständige Grünanlagen | je 3,0 | je 3,0 | 50 |
| Möblierung | | | 50 |
| Bushaldebuchten | | | 30 |
| Hauptgeschäftsstraße | | | |
| Fahrbahn | 8,5 | 8,5 | 50 |
| Mischfläche | 17,0 | 14,0 | |
| Radweg mit Sicherheitsstreifen | je 2,0 | je 2,0 | |
| Park- und Abstellflächen | je 5,0 | je 2,5 | |
| Gehweg | je 3,0 | je 3,0 | |
| kombinierter Geh-/Radweg mit Sicherheitsstreifen | je 4,0 | je 4,0 | |
| Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | | | |
| unselbständige Grünanlagen | je 3,0 | je 3,0 | |
| Möblierung | | | |
| Bushaldebuchten | | | |

| | | | |
|--|-------------|--|-----------|
| Fußgängergeschäftsstraße | 17,0 | 17,0 | 65 |
| verkehrsberuhigter Bereich (Spielstraße) | | 12,0 | 70 |
| Wohnweg | | 5,0 | 75 |
| Wirtschaftsweg | | 6,0 | 75 |
| selbständiger Geh- und Geh-/Radweg | | 5,0 | 10 |
| selbständige, zur Erschließung notwendige Grünanlagen und Parkflächen | bis zu 15 % | der im Abrechnungsgelände liegenden Grundstücksflächen | 30 |

...6

- 6 -

(3) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um 5,00 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Endet eine Anlage nach § 3 mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 2 angegebenen Breiten für Teileinrichtungen, die mit Kfz befahren werden, im Bereich des Wendehammers um 8,00 m. Gleiches gilt für den Bereich der Einmündungen in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Anlagen.

(5) Die in Abs. 2 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(6) Die Straßeneinteilung der Gemeinde Leegebruch (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

(7) Im Sinne des Abs. 2 gelten als:

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen.

2. Haupteinleitungsstraßen:

Straßen, die dem Anliegerverkehr und gleichzeitig dem Sammeln und Ableiten des Verkehrs aus den Anliegerstraßen in die Hauptverkehrsstraßen dienen.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

4. verkehrsberuhigte Bereiche (Spielstraßen):

Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt jedoch auch mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen.

5. Hauptgeschäftstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

6. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn ausnahmsweise öffentlicher Personennahverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein können.

7. Wirtschaftswege:

Außerortswege, die vornehmlich die Zufahrt zu land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich ermöglichen oder erleichtern, aber in der Regel auch von Dritten in Anspruch genommen werden.

8. selbständige Gehwege bzw. gemeinsame Geh-Radwege:

Für den Fußgängerverkehr bzw. Fußgänger- und Radverkehr bestimmter selbständiger Weg, abseits von Straßen, auf dem i.a. Kfz-Verkehr verboten ist.

9. Wohnwege: Anliegerstraßen, auf denen keine oder nur bestimmte Fahrzeuge zugelassen sind.

...7

- 7 -

(8) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 und 9 gelten für einseitig anbaubare Straßen oder Straßenabschnitte entsprechend. Dies sind Straßen, an denen Grundstücke gelegen sind, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen weder baulich, gewerblich oder in anderer Weise wirtschaftlich nutzbar sind. Dabei sind die in Absatz 2 bestimmten anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nur jeweils an einer Fahrbahnseite anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn bzw. Mischfläche nach Absatz 2 ist bei einseitig anbaubaren Straßen mit 2/3 zu berücksichtigen.

(9) Gehören zum Abrechnungsgebiet Gebiete mit unterschiedlichen anrechenbaren Breiten, so gilt für die gesamte Anlage die Regelung mit der größten Breite.

§ 7

Anlagenabschnitt und -einheit

(1) Der beitragsfähige Aufwand kann für bestimmte Abschnitte einer Anlage ermittelt werden, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können.

(2) Für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden.

(3) Über die Bildung von Anlagenabschnitten und -einheiten beschließt die Gemeindevertretung.

(4) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Anlagenabschnitte, für die sich nach § 6 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Abschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Gemeindevertreterbeschlusses bedarf.

§ 8

Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, denen von der Anlage infolge der Inanspruchnahmefähigkeit ein wirtschaftlicher Vorteil vermittelt wird, bilden das Abrechnungsgebiet. Dazu zählen auch Grundstücke oder Grundstücksteile im Außenbereich, sofern für diese eine Inanspruchnahmefähigkeit besteht.

Wird ein Anlagenabschnitt oder eine -einheit abgerechnet, so bilden die Grundstücke, denen von dem Anlagenabschnitt oder der -einheit eine Inanspruchnahmefähigkeit geboten wird, das Abrechnungsgebiet.

...8

- 8 -

§ 9

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach §§ 3 bis 6 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach deren Flächen verteilt.
Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt die gesamte Grundstücksfläche.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen **Maßes** der Nutzung wird die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbare Fläche vervielfacht mit:
 - a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss.
 - b) Für jedes weitere Vollgeschoss wird zu dem Faktor 1,00 jeweils 0,25 dazu addiert.
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen gerundet werden.
 - c) ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen.
Dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
 - a) bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der im Abrechnungsgebiet zulässigen Zahl der Vollgeschosse. Ist tatsächlich eine höhere als die zulässige Zahl der Vollgeschosse vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen.

b) Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBauO), gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen gerundet werden.

c) Bei folgenden Grundstücken wird 1 Vollgeschoss zu Grunde gelegt:

- Grundstücke auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können,
- Kirchengrundstücke,
- Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind,
- Grundstücke, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung wie z.B. Trafo, Pumpstationen bebaut werden können.

...9

- 9 -

(6) Grundlage für die Definition der Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung ist die Brandenburgische Bauordnung (BbgBauO) in der zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht jeweils gültigen Fassung.

(7) Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BbgBauO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie wie in Abs. 8 Pkt.1. c) oder in gleicher Weise (z.B. Lagerräume, Tiefgaragen) genutzt werden.

(8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen **Art** der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren:

1. um 0,5 erhöht bei Grundstücken:

a) in durch Bebauungsplan festgesetzten Sonder-, Kern- und Gewerbegebieten.

b) in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.

c) außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die überwiegend gewerblich im Sinne der Gewerbeordnung, freiberuflich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Schulgebäuden) genutzt werden;

2. auf 0,5 festgesetzt bei Grundstücken, die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlage) und öffentlichen Grünflächen im Innenbereich;

3. auf 0,05 festgesetzt bei nur in anderer Weise nutzbaren oder im Außenbereich befindlichen Grundstücken oder Grundstücksteilen.

(9) Abs. 8 Ziffer 1. gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 10

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Wird einem Grundstück durch mehrere Anlagen gemäß § 3 eine Inanspruchnahmefähigkeit geboten, so wird 1/3 des jeweiligen Beitrages von der Gemeinde getragen.

Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke mit in § 9 Abs. 8 Ziffer 1 beschriebener Nutzung.

(2) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Anlageneinheit bei der Verteilung des Aufwandes nur einmal zu berücksichtigen.

...10

- 10 -

§ 11 Kostenspaltung

(1) Der Beitrag kann für :

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Mischfläche
5. Gehweg
6. Radweg
7. dem ruhenden Verkehr dienende Park- und Abstellflächen
8. kombinierte Rad- und Gehwege
9. unselbständige Grünanlagen
10. Beleuchtung
11. Oberflächenentwässerung

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

(2) Über die Kostenspaltung beschließt die Gemeindevertretung.

§ 12 Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist und die Beitragspflicht noch nicht oder nicht in voller Höhe entstanden ist kann die Gemeinde gemäß § 8 Absatz (8) (KAG) Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlich endgültigen Beitrages erheben.

Ist die Beitragspflicht 6 Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurück verlangt werden. Hierauf ist im Vorausleistungsbescheid hin zu weisen.

Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

(2) Vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht kann der Beitrag durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden.

Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

...11

- 11 -

§ 13

Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm.

In den Fällen einer Kostenspaltung mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Kostenspaltungsbeschluss und in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

§ 14

Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind im Einzelfall Art und Umfang, sowie die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes durch Satzung zu regeln.

§ 15

Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Die Vorausleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.04.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am 09.12.1999 beschlossene Ausbaubeitragssatzung außer Kraft.

Anlage 1

Einteilung der öffentlichen, in Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen

| Anliegerstraßen | |
|-----------------|--|
| | Am Backofenberg |
| | Am Birkenberg |
| | Am Hauptgraben |
| | Am Kleeschlag (außer Bereich Birkenhof) |
| | Am Luch |
| | Am Roggenfeld |
| | Am Schlangenberg |
| | Am Wall |
| | An den Schlenken |
| | An der Muhre |
| | Bärenklauer Weg (ab Birkenallee Richtung Westen) |
| | Blumenstraße |
| | Dorfaue |
| | Dorfstraße |
| | Ernst-Thälmann-Straße |
| | Fontanestraße |
| | Gartenstraße |
| | Grünstraße |
| | Havelhausener Straße |
| | Karl-Marx-Straße |
| | Kornweg |
| | Kurze Straße |
| | Mittelweg |
| | Moorgabenstraße |
| | Oranienburger Weg |
| | Ostweg |
| | Ringstraße |
| | Robert-Koch-Platz |
| | Rosenstraße |
| | Rudolf-Breitscheid-Straße |
| | Sandweg |
| | Schulweg |
| | Wasserstraße |

| | |
|---|---|
| | Weidensteg |
| | Wiesenstraße |
| | Wiesenweg |
| Haupterschließungsstraßen | Am Anger |
| | Am Wasserwerk |
| | Bärenklauer Weg (ab Birkenallee Richtung Osten) |
| | Eichenallee (Birkenallee bis Dorfstraße) |
| | Geschwister-Scholl-Straße |
| | Kirchhofstraße |
| | Lindenstraße |
| | Maxim-Gorki-Straße |
| | Nordweg |
| | Parkstraße |
| Hauptverkehrsstraßen | Birkenallee |
| | Eichenallee (Birkenallee Richtung Westen) |
| | Hauptstraße |
| | Straße der Jungen Pioniere |
| | Veltener Straße |
| Verkehrsberuhigte Bereiche | Am Kleeschlag (Bereich Birkenhof) |
| Wirtschaftswege | Havelhausener Straße (ab Am Wall in Richtung Osten) |
| Hauptgeschäftsstraßen | derzeit nicht vorhanden |
| Fußgängergeschäftsstraßen | derzeit nicht vorhanden |
| Wohnwege | derzeit nicht vorhanden |
| selbständige Geh- und Geh-/Radwege | derzeit nicht vorhanden |
| selbständige Grünanlagen und Parkflächen | derzeit nicht vorhanden |